

– Beglaubigte Abschrift –



Landgericht Magdeburg

5. Große Strafkammer

Beschluss

25 Qs 963 Js 76239/18 (86/19)

963 Js 76239/18 (Staatsanwaltschaft Magdeburg - Zweigstelle Halberstadt -)

In der Strafsache

gegen

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schuhmann-Str. 386, 99765 Görzbach

Pflichtverteidigerin:

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

hat die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Magdeburg durch die unterzeichnenden Richter am 14. Oktober 2019

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Quedlinburg vom 18. Juni 2019 (Az.: 2 Ds 963 Js 76239/18), mit dem der Wiedereinsetzungsantrag des Angeklagten gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Quedlinburg vom 29. Januar 2019 als unbegründet und zugleich das Rechtsmittel des Angeklagten gegen jenes Urteil als unzulässig verworfen wurden, wird dieser Beschluss insgesamt aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Landeskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Quedlinburg hat den Beschwerdeführer am 29. Januar 2019 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt und zudem die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von 12 Monaten keine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen zu erteilen. Das Urteil wurde in Anwesenheit des Angeklagten und seiner Pflichtverteidigerin verkündet. Der Urteilstenor wurde in einer Anlage zum Hauptverhandlungsprotokoll festgehalten. Zudem ergibt sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ein Vermerk, dass eine Rechtsmittelbelehrung und eine Belehrung gemäß § 268 a StPO erfolgt seien.

Im Rahmen von dienstlichen Erklärungen des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft vom 12. März 2019 und der zuständigen Richterin am Amtsgericht vom 23. April 2019 wurde erklärt, dass das Urteil so, wie in der Anlage zum Hauptverhandlungsprotokoll festgehalten, verkündet worden sei, was auch für die entsprechende Rechtsmittelbelehrung gelte.

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am 20. Februar 2019 legte die Wahlverteidigerin des Angeklagten – Rechtsanwältin Zimmermann – für diesen Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 29. Januar 2019 ein und beantragte hilfsweise Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen jenes Urteil ein. Hinsichtlich der Begründung dieser Anträge wird auf Bl. 122, 123 d.A. Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 10. Mai 2019 führte Rechtsanwältin Zimmermann abermals aus, dass das Urteil nicht verkündet worden sei, da das Protokoll zur Hauptverhandlung unvollständig und die Urteilsformel lediglich in eine Anlage zum Hauptverhandlungsprotokoll enthalten sei. Daher sei das Rechtsmittel vom 20. Februar 2019 rechtzeitig eingelegt worden. Im Übrigen sei die beantragte Wiedereinsetzung zu gewähren, da dem Angeklagten kein Merkblatt über die Möglichkeiten und Förmlichkeiten der Rechtsmitteleinlegung ausgehändigt worden sei. Insofern sei eine etwaige Versäumung der Rechtsmittelfrist als unverschuldet anzusehen.

Am 18. Juni 2019 hat das Amtsgericht Quedlinburg beschlossen, den Antrag des Angeklagten über Rechtsanwältin Zimmermann auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil vom 29. Januar 2019 als unbegründet und das Rechtsmittel gegen jenes Urteil als unzulässig zu verwerfen, da es verspätet sei. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf Bl. 153, 154 d.A. Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Angeklagte mit seiner sofortigen Beschwerde, die sich gegen die Verwerfung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet richtet. Zugleich legte der Angeklagte, soweit das Rechtsmittel als unzulässig verworfen wurde, das zulässige Rechtsmittel ein. Diese Rechtsmittel wurden mit Schriftsatz vom 19. August 2019 begründet. Soweit das Amtsgericht den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet verworfen habe, sei dies in Verkennung seiner gesetzlichen Zuständigkeit geschehen. Im Übrigen wird auf die bisherigen Ausführungen zur Begründetheit des Wiedereinsetzungsantrages Bezug genommen. Des Weiteren wird Stellung genommen zur Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig, da verspätet.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 4. September 2019 nicht abgeholfen.

II.

Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Verwerfung des Wiedereinsetzungsantrages mit Beschluss des Amtsgerichts Quedlinburg vom 18. Juni 2019 sowie das "Rechtsmittel" gegen die Verwerfung des Rechtsmittels des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Quedlinburg vom 29. Januar 2019 als unzulässig sind zulässig und in der Sache auch begründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 StPO entscheidet über den Wiedereinsetzungsantrag das Gericht, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre. Mithin entscheidet das Rechtsmittelgericht bei Versäumung einer Rechtsmittelfrist, und das Berufungsgericht ist bei verspäteter unbestimmter Anfechtung zuständig (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Auflage, StPO, § 46, Rdn. 1). Hier geht es um die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Quedlinburg vom 29. Januar 2019. Es handelt sich um ein unbestimmtes Rechtsmittel, das mit Schriftsatz vom 18. Juni 2019 eingelegt wurde. Ob sowohl dieses als auch der Wiedereinsetzungsantrag zur Einlegung in die Rechtsmittelfrist zulässig ist, entscheidet mithin das Berufungsgericht, sodass die Zuständigkeit des Amtsgerichts Quedlinburg nicht gegeben war. Nach alledem war der Beschluss des Amtsgerichts Quedlinburg vom 18. Juni 2019 insgesamt aufzuheben.

III.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO analog.

Methling
Vors. Richterin am Landgericht

Dr. Gebauer
Richter

Lorenz
Richterin am Landgericht

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein**

Magdeburg den 10. Oktober 2019


Schulze, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

